



Arbeitsversion

**Reglement über den
Entwicklungszusammenarbeitsfonds
(EFR)**

Vom ...

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 110 m des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 ¹⁾ als Reglement:

I.

Der Erlass SRS ????.??? (Reglement über den Entwicklungszusammenarbeitsfonds (EFR)) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Stadt führt einen Entwicklungszusammenarbeitsfonds, um Projekte zur internationalen Entwicklungszusammenarbeit zu finanzieren.

² Die Fondsverwaltung erfolgt durch die Dienststelle, welche für nachhaltige Entwicklung zuständig ist.

Art. 2 Finanzierung

¹ Der Entwicklungszusammenarbeitsfonds wird durch eine jährliche Einlage von CHF 500'000 aus dem Allgemeinen Haushalt finanziert.

² Hat der Fonds am 30. April eines Jahres einen Bestand von CHF 5 Mio. oder mehr, so entfällt die Einlage für das Folgejahr.

¹⁾sGS 151.2

Art. 3 Geförderte Projekte

¹ Es können Projekte zur internationalen Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) das Projekt wird in einem Land durchgeführt, das einen Global Multi-dimensional Poverty Index (MPI) von mindestens 0,05 aufweist;
- b) das Projekt ist religiös und politisch neutral;
- c) das Projekt wird von keinem anderen Fonds der Stadt St.Gallen unterstützt.

Art. 4 Fördergesuche

¹ Fördergesuche müssen von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz gestellt werden, welche internationale Entwicklungshilfe oder Entwicklungszusammenarbeit in ihrem Zweck haben.

² Fördergesuche müssen bis zum 30. September des Jahres, in welchem die Förderung erfolgen soll, bei der Fondsverwaltung eingereicht werden. Diese legt die formellen Anforderungen fest.

Art. 5 Beurteilung der Projekte

¹ Die Fondsverwaltung beurteilt die eingereichten Projekte nach sachlichen Kriterien und schlägt dem Stadtrat unter Berücksichtigung des Fondsbestands die Höhe der Förderbeiträge vor.

Art. 6 Zusprache von Förderbeiträgen

¹ Der Stadtrat entscheidet über die Zusprache der Förderbeiträge. Er kann die Zusprache mit Bedingungen oder Auflagen verknüpfen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zusprache von Förderbeiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Fonds enthaltenen Mittel.

Art. 7 Rückforderung von Förderbeiträgen

¹ Der Stadtrat kann Förderbeiträge ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden;
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c) Bedingungen oder Auflagen verletzt werden.

² Die Rückforderung von Förderbeiträgen verjährt zwei Jahre, nachdem die Fondsverwaltung vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre, nachdem der Förderbeitrag ausbezahlt wurde.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen, ...

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

...

Der Ratssekretär:

Manfred Linke